



# Amtsblatt des Marktes Peißenberg

---

Nr. 12

04.05.2011

---

**Herausgeber: Markt Peißenberg**

**Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Satzung zur Gestaltung von Dachgauben (Örtliche Bauvorschrift)**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Markt Peißenberg folgende

### **Satzung zur Gestaltung von Dachgauben (Örtliche Bauvorschrift)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Gestaltung von Dachgauben gilt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Peißenberg.

#### **§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen**

Sind in bestehenden Bebauungsplänen Festsetzungen über die Gestaltung von Dachgauben betroffen, so bleiben diese von dieser Satzung über die Gestaltung von Dachgauben (Örtliche Bauvorschrift) unberührt.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Dachgauben im Sinne dieser Satzung sind Dachaufbauten, die in der Dachfläche liegen.

#### **§ 4 Allgemeine Anforderungen zur Gestaltung**

- (1) Dachgauben sind grundsätzlich als in der Dachfläche liegende untergeordnete Bauteile auszubilden und in Größe und Zahl möglichst gering zu halten.
- (2) Dachgauben sind vom First, von der Traufe und von den Dachrändern soweit abzusetzen, dass die Hauptdachfläche und seine Randzonen deutlich vorherrschend bleiben.

angeschlagen am:  
abgenommen am:

- (3) Ein störendes Nebeneinander von Dachgauben und anderen in der Dachfläche auf- und eingebauten Bauteile, wie Dachflächenfenster, Kollektorflächen, Kaminen, Quer- und Standgiebel (Wiederkehr) ist unzulässig.
- (4) Dachgauben sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe untereinander und mit der Dachfläche und dem Hauptbaukörper harmonisieren.
- (5) Dacheinschnitte („negative Gauben“) sind unzulässig.

#### § 5 Zulässigkeit

- (1) Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von mehr als 35 Grad zulässig.
- (2) Dachgauben dürfen
  - a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch 5 Meter in Anspruch nehmen und
  - b) die Ansichtsfläche darf jeweils nicht mehr als 4 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 2,50 Meter nicht überschreiten.
- (3) Der Abstand zum Dachrand (Ortgang) muss mindestens 2,50 Meter betragen. Der Schnittpunkt des Gaubenfirstes mit der Dachfläche muss mindestens 0,75 Meter unter dem Hauptdachfirst liegen. Der Abstand der Dachgauben zueinander muss mindestens 2,50 Meter betragen. Dachgauben müssen in einer Ebene liegen.
- (4) Je Gebäude ist nur eine Dachgaubenform zulässig.
- (5) Der Dachüberstand von Dachgauben darf nicht mehr als 0,30 Meter betragen.

#### § 6 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung (Örtliche Bauvorschrift) werden von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erlassen. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde über Abweichungen von dieser Satzung (Örtliche Bauvorschrift) in eigener Zuständigkeit.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 und 5 dieser Satzung (Örtliche Bauvorschrift) verstößt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.